

**Liste der Schlüsselzahlen
im EU-Kartenführerschein
(Stand 7/2020)**

a) Schlüsselzahlen der Europäischen Union

- 01** Sehhilfe und/oder Augenschutz wenn durch ärztliches Gutachten ausdrücklich gefordert:
- 01.01** Brille
- 01.02** Kontaktlinsen
- 01.03** Schutzbrille
- 01.05** Augenschutz
- 01.06** Brille oder Kontaktlinsen
- 01.07** Spezifische optische Hilfe
- 02** Hörhilfe/Kommunikationshilfe
- 03** Prothese/Orthese für die Gliedmaßen
- 03.01** Prothese/Orthese der Arme
- 03.02** Prothese/Orthese der Beine
- 10** Angepasste Schaltung
- 10.02** Automatische Wahl des Getriebeganges
- 10.04** Angepasste Schalteinrichtungen
- 15** Angepasste Kupplung
- 15.01** Angepasstes Kupplungspedal
- 15.02** Handkupplung
- 15.03** Automatische Kupplung
- 15.04** Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Kupplungspedals zu verhindern
- 20** Angepasste Bremsmechanismen
- 20.01** Angepasstes Bremspedal
- 20.03** Bremspedal, geeignet für Betätigung mit dem linken Fuß
- 20.04** Bremspedal mit Gleitschiene
- 20.05** Bremspedal (Kippedal)
- 20.06** Mit der Hand betätigte Bremse
- 20.07** Bremsbetätigung mit maximaler Kraft von N(*) (z.B.: ,20.07(300N)‘)
- 20.09** Angepasste Feststellbremse
- 20.12** Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Bremspedals zu verhindern
- 20.13** Mit dem Knie betätigte Bremse
- 20.14** Durch Fremdkraft unterstützte Bremsanlage
- 25** Angepasste Beschleunigungsmechanismen
- 25.01** Angepasstes Gaspedal
- 25.03** Gaspedal (Kippedal)
- 25.04** Handgas
- 25.05** Mit dem Knie betätigter Gashebel
- 25.06** Durch Fremdkraft unterstützte Betätigung des Gaspedals/-hebels
- 25.08** Gaspedal links
- 25.09** Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gaspedals zu verhindern, wenn Pedale nicht mit dem betätigt werden
- 31** Anpassungen und Sicherung der Pedale
- 31.01** Extrasatz Parallelpedale

- 31.02** Pedale auf der gleichen (oder fast gleichen) Ebene
- 31.03** Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gas- und des Bremspedals zu verhindern, wenn Pedale nicht mit dem Fuß betätigt werden
- 31.04** Bodenerhöhung
- 32** Kombinierte Beschleunigungs- und Betriebsbremsvorrichtungen
- 32.01** Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit einer Hand betätigte Vorrichtung
- 32.02** Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit Fremdkraft betätigte Vorrichtung
- 33** Kombinierte Betriebsbrems-, Beschleunigung- und Lenkvorrichtungen
- 33.01** Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit einer Hand betätigte Vorrichtung
- 33.02** Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit zwei Händen betätigte Vorrichtung
- 35** Angepasste Bedienvorrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustische Signal, Fahrtrichtungsanzeigen usw.)
- 35.02** Gebrauch der Bedienvorrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
- 35.03** Gebrauch der Bedienvorrichtung mit der linken Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
- 35.04** Gebrauch der Bedienvorrichtung mit der rechten Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
- 35.05** Gebrauch der Bedienvorrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung und Beschleunigungs- und Bremsvorrichtung loszulassen
- 40** Angepasste Lenkung
- 40.01** Lenkung mit maximaler Kraft von N (*) (z.B.: ,40.01(140N)')
- 40.05** Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem/verstärktem Lenkradteil; verkleinertem Durchmesser usw.)
- 40.06** Angepasste Position des Lenkrades
- 40.09** Fußlenkung
- 40.11** Assistenzeinrichtung am Lenkrad
- 40.14** Andersartig angepasstes, mit einer Hand/einem Arm bedientes Lenksystem
- 40.15** Andersartig angepasstes, mit zwei Händen/Armen bedientes Lenksystem
- 42** Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten/zur Seite
- 42.01** Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten
- 42.03** Zusätzliche Innenvorrichtung zur Erweiterung des Sicht zur Seite
- 42.05** Einrichtung für die Sicht in den toten Winkel
- 43** Sitzposition des Fahrzeugführers
- 43.01** Höhe des Fahrersitzes für normale Sicht und in normalem Abstand zum Lenkrad und zu den Pedalen
- 43.02** Der Körperform angepasster Sitz
- 43.03** Fahrersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Stabilität
- 43.04** Fahrersitz mit Armlehne
- 43.06** Angepasster Sicherheitsgurt
- 43.07** Sicherheitsgurte mit Unterstützung zur Verbesserung der Stabilität
- 44** Anpassungen des Kraftrades (obligatorische Verwendung von Untercode)
- 44.01** Einzeln gesteuerte Bremsen
- 44.02** Angepasste Vorderradbremse
- 44.03** Angepasste Hinterradbremse
- 44.04** Angepasste Beschleunigungsvorrichtung
- 44.05** Angepasste Handschaltung und Handkupplung
- 44.06** Angepasste Rückspiegel
- 44.07** Angepasste Kontrolleinrichtungen
- 44.08** Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen

- 44.09 Maximale Betätigungskraft der Vorderradbremse ... N (*) (z.B.: ,44.09(140N)')
- 44.10 Maximale Betätigungskraft der Hinterradbremse ... N (*) (z.B.: ,44.10(240N)')
- 44.11 Angepasste Fußraste
- 44.12 Angepasster Handgriff
- 45 Kraftrad nur mit Seitenwagen
- 46 Nur dreirädrige Kraftfahrzeuge
- 47 Beschränkt auf Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern, die vom Fahrer beim Anfahren, Anhalten und Stehen nicht Gleichgewicht ausbalanciert werden müssen
- 50 Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug/eine bestimmte Fahrgestellnummer (Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer)
- 51 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)
- 61 Beschränkung auf Fahrten bei Tag (z.B. eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
- 62 Beschränkung auf Fahren in einem Umkreis von ... km vom Wohnsitz oder innerorts in .../innerhalb der Region
- 63 Fahren ohne Beifahrer
- 64 Beschränkt auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als km/h
- 65 Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins von mindestens der gleichwertigen Klasse sein muss
- 66 Ohne Anhänger
- 67 Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
- 68 Kein Alkohol
- 69 Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre gem. EN 50436
- 70 Umtausch des Führerscheins Nummer ... ausgestellt durch ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates , z.B. ,70.0123456789.NL')
- 71 Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates z.B. ,71.987654321.HR')
- 73 Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
- 78 Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
- 79 Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen, bei Anwendung von ,Artikel 13 der Richtlinie 2006/1267EG
- 79 (C1E > 12 000 kg, L <=3)**
 Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t.
 Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
- 79 (S1 <= 25/7 500 kg)**
 Begrenzung der Klassen D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder maximal 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz
- 79 (L<= 3)**
 Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von nicht mehr als drei Achsen. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen
- 79.01** Nur zweirädrige Fahrzeuge mit oder ohne Beiwagen

- 79.02** Nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse AM oder vierrädrige Leichtfahrzeuge der Klasse AM
- 79.03** Nur dreirädrige Fahrzeuge
- 79.04** Nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg
- 79.05** Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
- 79.06** Fahrzeuge (Fahrzeugkombination) der Klasse BE, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 3 500 kg übersteigt
- 80** Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse A, die das 24. Lebensjahr noch vollendet haben
- 81** Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur zweirädrige Krafträder der Klasse A, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- 95** Kraftfahrer/Kraftfahrerin, die/der InhaberInhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum ... erfüllt (zum Beispiel: 95(01.01.14).
- 96** Fahrzeugkombinationen aus Fahrzeugen der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse einer derartigen Kombination mehr 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt
- 97** Berechtigt nicht zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse C1, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates fällt

Die Schlüsselzahlen 01.03, 44.05 bis 44.07 und 51 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 2016 erteilt worden sind, verwendet werden.

b) nationale Schlüsselzahlen (Geltungsbereich nur in Deutschland)

- 104** Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen
- 171** Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7500 kg, jedoch ohne Fahrgäste
- 172** Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste
- 174** Klasse L - gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden
- 175** Klasse L - auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1 und M gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm
- 176** Auflage: Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres nur Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses
- 177** Klasse L auch gültig im Umfang der mitzuführenden Ausnahmegenehmigung
- 178** Auflage zur Klasse D oder D1: Nur Fahrten im Linienverkehr
- 179** Auflage: Klasse D1 nur für Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden
- 181** Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S
- 182** Auflage zu den Klassen D1, D1E, D, DE:
Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

"Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres.

183

Auflage zu den Klassen D, DE:

Bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres nur zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 20. Lebensjahres.

184

Auflagen:

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE)

1. nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannten Person und
2. nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannte Person
 - a. Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
 - b. nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt und
 - c. nicht unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Nummer 2 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

185

Auflagen zu den Klassen C und CE:

1. bei Fahrten im Inland und
2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Fahren von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

186

Auflagen zu den Klassen D1 und D1E:

1. bei Fahrten im Inland und
2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Fahren von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

187

Auflagen zu den Klassen D und DE:

Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nur

1. bei Fahrten im Inland,
2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Fahren von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden und
3. bei Fahrten zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometern oder bei Fahrten ohne Fahrgäste

Die Auflage nach Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr vollendet und die Berufsausbildung abgeschlossen hat.

Die Auflage nach Nummer 2 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber die Berufsausbildung abgeschlossen hat.

Die Auflage nach Nummer 3 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 20. Lebensjahr vollendet hat

188 Auflage zu der Klasse C:

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur im Inland und nur bei Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordneten Übungsfahrten und Schulungsfahrten mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes

189 Auflage zu der Klasse D:

Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nur im Inland und nur bei Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordneten Übungsfahrten und Schulungsfahrten mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes

190 Auflage zu der Klasse C:

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur im Inland und nur für das Führen von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden

191 Auflage zu der Klasse D:

Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nur im Inland und nur für das Führen von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden

193 Auflagen zu den Klassen D und DE:

Bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nur bei Fahrten zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Absatz 2 BKrFQG

194 Klasse B berechtigt im Inland

a) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A1

b) nach Vollendung des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A

195 Auflage zu der Klasse AM: Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in den Ländern, die von der Ermächtigung des § 6 Absatz 5a StVG Gebrauch gemacht haben

- 196** Im Inland Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 123 ccm, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt
- 197** Die Prüfung wurde auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt und eine praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B mit Schaltgetriebe wurde absolviert (§ 17a FeV).

Die Schlüsselzahlen 171 bis 175 sowie 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 1998 und in den Fällen des § 76 Nummer 11b erteilt worden sind, verwendet werden.

Die Schlüsselzahl 182 darf nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 18. Januar 2013 und in den Fällen des § 76 Nummer 11 c erteilt worden sind, verwendet werden.